



8011 Graz
Körblergasse 23, Postfach 663
www.lsr-stmk.gv.at
DVR: 0064360

Parteienverkehr:
Montag-Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Sachbearbeiter: Mag. Engelbert Wippel
Tel.: (0316) 345 / 338
Fax: (0316) 345 / 438
e-mail: engelbert.wippel@lsr-stmk.gv.at

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur

begutachtung@bmukk.gv.at



GZ.: ISchu3/8-2011

Graz, am 22. November 2011

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und das Privatschulgesetz geändert werden;

S t e l l u n g n a h m e

Zu dem mit do. Erlass vom 25. Oktober 2011, GZ.: BMUKK-637/0150-III/2011, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und das Privatschulgesetz geändert werden, wird gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung, folgendermaßen Stellung genommen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf zur flächendeckenden Einführung der Neuen Mittelschule ins Regelschulwesen wertet zwar die Hauptschulen pädagogisch auf, führt jedoch zu einer Zementierung der Zweigliedrigkeit der Sekundarstufe I.

Zu § 21a Abs. 2 lit. b SchOG:

Der Passus „Bildung von Förder- bzw. Leistungskursen“ sollte auf „temporäre Bildung von Förder- bzw. Leistungskursen“ ergänzt werden.

Einer der wesentlichen Kritikpunkte am österreichischen Schulsystem ist die frühzeitige äußere Differenzierung in unterschiedliche Schulformen für PflichtschülerInnen ab dem 10. Lebensjahr (siehe OECD Befunde). Darüberhinaus erscheint es nun wenig sinnvoll, die bisher an den NMS geübte Praxis des Unterrichtens im LehrerInnenteam (Teamteaching) durch die Möglichkeit einer zeitlich unbegrenzten Einteilung in Förder- und Leistungskurse zu umgehen.

Eine dynamische Gesellschaft braucht flexible Lebens- und Lernräume. Sie ermöglichen Förderung und Herausforderung. Starre Gruppen jedoch verstellen den Blick auf das einzelne Kind. Daher ist insbesondere auf der 5. und 6. Schulstufe die Bildung von ganzjährig organisierten Formen der äußeren Differenzierung zu vermeiden. Flexible Differenzierung ermöglicht den Weg der optimalen Nutzung von Stärken und Potentialen unter der Zielsetzung der bestmöglichen Leistungsentfaltung aller Kinder und Jugendlichen.

Daher ist die Führung von heterogenen Schülergruppen ein konstitutives Element der Neuen Mittelschulen und soll unbedingt beibehalten werden. Schließlich geht es in der Neuen Mittelschule um eine neue Schulkultur. Lernseitige Unterrichtsgestaltung, individualisierendes Lernen und Feedback-Kultur rücken in den Mittelpunkt dieses zukunftsorientierten Schultyps.

Zu § 21b Abs. 1Z 1 SchOG:

Der Gegenstand Ernährungs- und Gesundheitserziehung sollte weiterhin Pflichtgegenstand sein.

Zu § 21b Abs. 2 SchOG iVm. § 18 Abs. 2a SchUG:

Im Lehrplan sollte der Lehrstoff in den differenzierten Pflichtgegenständen erst ab der 7. Schulstufe in den Lehrstoff der grundlegenden und der vertieften Allgemeinbildung ausgewiesen werden. Dem entsprechend sollten Leistungsfeststellungen und –beurteilungen erst ab der 7. Schulstufe nach grundlegenden und vertieften Gesichtspunkten erfolgen.

Ansonsten erscheint die Beurteilung auf der 5. und 6. Schulstufe ohne Ausweisung der Vertiefung nicht nachvollziehbar bzw. vergleichbar. Eine derartige frühzeitige „äußere Differenzierung“ ist jedoch für diese Schulstufen, wie bereits zu § 21a Abs. 2 lit. b SchOG ausgeführt, nicht erwünscht.

Zu § 21g Abs. 2 SchOG:

Die Bestimmung sollte dahin gehend ergänzt werden, dass in den differenzierten Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache im Unterricht im Lehrerteam (Teamteaching) Lehrer/innen höherer Schulen zum Einsatz kommen müssen.

Die regionalen Kompetenzteams und der Lerndesigner am jeweiligen Schulstandort sollten gesetzlich verankert werden.

Zu § 40 Abs. 2a SchOG:

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen zu § 21b Abs. 2 SchOG iVm. § 18 Abs. 2a SchUG sollte bei einem erfolgreichen Abschluss der 1. und 2. Klasse und einer Beurteilung mit „Sehr gut“ oder „Gut“ in den differenzierten Pflichtgegenständen die Berechtigung zum Übertritt von der Neuen Mittelschule in die AHS gegeben sein. Sofern nur ein differenzierter Pflichtgegenstand mit „Befriedigend“ beurteilt wurde, sollte eine Entscheidung der Klassenkonferenz einen Übertritt ermöglichen, sofern festgestellt wird, dass der Schüler auf Grund seiner sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der AHS genügen wird.

Zu § 55 Abs. 1a und § 68 Abs. 1 Z 4 SchOG:

Der Begriff „Übertritt“ sollte im Hinblick auf die Aufnahme in die erste Stufe einer Schulart vermieden werden.

Zu § 130a Abs. 1 iVm. § 21e SchOG:

Die Errichtung (Gründung und Festsetzung der örtlichen Lage) und die konkrete Organisationsform der Neuen Mittelschulen fallen gemäß Art. 14 Abs. 3 B-VG im Rahmen der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen in die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung der Länder.

Zu § 130a Abs. 2 SchOG:

Die Klassen der Neuen Mittelschule, die vor Beginn des Schuljahres 2012/13 als Modellversuch an Hauptschulstandorten geführt wurden, sollten als Modellversuch auslaufend weitergeführt werden.

Zu § 17 Abs. 1b SchUG:

Das Wort „inneren“ steht im Widerspruch zu den im § 21a Abs. 2 SchOG und im § 31a Abs. 2 SchUG aufgezählten Formen der Differenzierung.

Zu § 18 Abs. 2a SchUG:

Diese Bestimmung führt aus, dass an der Neuen Mittelschule Leistungsfeststellungen und –beurteilungen in den differenzierten Pflichtgegenständen nach den Anforderungen des Lehrplans nach grundlegenden und vertieften Gesichtspunkten zu erfolgen haben. Wenn die Anforderungen im Bereich der grundlegenden Allgemeinbildung nicht im Wesentlichen zur Gänze erfüllt werden, hat lediglich eine Beurteilung nach den Anforderungen der grundlegenden Allgemeinbildung zu erfolgen.

Die konkrete Beurteilung der einzelnen Schüler/innen dürfte sich nach diesen Vorgaben als äußerst schwierig gestalten bzw. zu einer Zunahme von Leistungsfeststellungen führen. So müssten getrennte Leistungsfeststellungen (Schularbeiten, Tests etc.) und Mitarbeitsleistungen für Lehrstoffe der grundlegenden und der vertieften Allgemeinbildung für alle Schüler/innen vorsehen werden, zumal beispielsweise eine nachträgliche Trennung der Inhalte einer Schularbeit mit Anforderungen der grundlegenden und vertieften Allgemeinbildung und eine Neubeurteilung der Leistungen nach ausschließlich grundlegenden Inhalten wohl nicht möglich sein wird. Schließlich dürfen die Leistungen bzw. Leistungsfeststellungen zum Lehrstoff der vertieften Allgemeinbildung nicht in die Beurteilung einfließen, wenn die Anforderungen im Bereich der grundlegenden Allgemeinbildung nicht im Wesentlichen zur Gänze erfüllt werden.

Darüber hinaus müsste auch § 20 Abs. 1 SchUG geändert werden, da nicht mehr alle im Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen in die Leistungsbeurteilung einfließen.

Zu § 23 Abs.1 SchUG:

In den differenzierten Gegenständen, in denen der Schüler/die Schülerin nur nach den Anforderungen der grundlegenden Allgemeinbildung beurteilt wurde, sollte auch bei positiver Beurteilung die Möglichkeit der Ablegung einer Wiederholungsprüfung nach grundlegenden und vertieften Gesichtspunkten eingeräumt werden, um den entsprechenden Zusatz im Jahreszeugnis hinsichtlich der vertieften Allgemeinbildung zu erlangen.

Der Amtsführende Präsident:

Mag. Erlitz